



Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden – Quo vadis?

Die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden – Quo vadis?

Im Juli 2013 wurde eine Erlaubnispflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8f Tierschutzgesetz (TierSchG) für diejenigen Personen eingeführt, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch die Tierhalterin/den Tierhalter anleiten.

Gemäß Beschlussempfehlung und Begründung der Bundestag-Drucksache 17/11811 vom 11.12.2012 greift diese Erlaubnispflicht eine Forderung des Bundesrates auf, da sich Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können. Daher soll sichergestellt werden, dass die o.g. Personen, die dazu notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten haben.

Eine Ergänzung unter § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 TierSchG ermächtigt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags sowie den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Erlaubniserteilung, auch im Falle nachträglicher Änderungen zu wesentlichen Sachverhalten, zu regeln. Somit können die bisher auf Gesetzesebene geregelten Vorgaben künftig umfassend durch eine Verordnung erlassen werden. Dies ist bisher jedoch nicht erfolgt. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes mit Stand vom 09. Februar 2000 wurde bis heute nicht aktualisiert.

Doch wie ist dann die bisherige Umsetzung der seit 2013 bestehenden Erlaubnispflicht erfolgt und wie ist diese zu bewerten?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Antragstellenden beim örtlich zuständigen Veterinäramt die erforderliche fachliche Eignung (Sachkunde in Theorie und Praxis) sowie ihre Zuverlässigkeit nachweisen müssen.

Es gibt jedoch bis heute keinen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und keine anerkannte Berufsbezeichnung „Hundetrainerin/Hundetrainer“. Es fehlen weiterhin fachlich fundierte,

einheitliche Ausbildungs- und Schulungsunterlagen – insbesondere sind weder eine Ausbildungsordnung noch einheitliche Lern- und Prüfungsinhalte oder einheitliche tierschutzkonforme Qualitätsstandards vorhanden. Stattdessen ist ein Angebots-Dschungel entstanden, der im Verlauf der Jahre zunehmend unregulierter und unübersichtlicher geworden ist. Für Hundehalterinnen/Hundehalter und angehende Hundeausbilderinnen/Hundeausbilder bzw. Hundetrainerinnen/Hundetrainer ist eine objektive Beurteilung nicht oder kaum mehr möglich.

Seit einiger Zeit verschärft sich die Situation dadurch, dass neben dem üblichen Betrieb einer Hundeschule auch zunehmend eine Erlaubnis zum Training mit Hunden beantragt wird, die ein ausgeprägtes Angst- und/oder deutlich übersteigertes Aggressionsverhalten und/oder ein erheblich ausgeprägtes Jagdverhalten zeigen. Es werden stets neue und häufig sehr kostenintensive „Verhaltens-Module“ durch verschiedene Ausbildungsstätten angeboten, ohne dass damit eine fachlich fundierte und qualifizierte Ausbildung gewährleistet ist. Denn Begriffe wie beispielsweise „Akademie“, „Bildungseinrichtung“ und „Institut“ sind ebenso wenig geschützt wie vorgelegte Zertifikate, die beispielsweise „geprüfte Hundepsychologen“, „Kynosozioologen“, „Hundeverhaltenstherapeuten“, „Problemhundetherapeuten“ und weitere Wortkreationen bescheinigen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Bezeichnung „Tierverhaltenstherapie“ gemäß allgemeiner Auffassung ein tierärztliches Studium mit entsprechender Zusatzbezeichnung beinhaltet. Auf der Homepage der Landestierärztekammern ist diese Qualifikation entsprechend spezialisierten Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten. Je nach Bundesland umfasst der Aufgabenbereich die Therapie von Verhaltensproblemen und Verhaltensstörungen bei Tieren mit einer Weiterbildungszeit von in der Regel zwei Jahren (bzw. drei Jahre in eigener Praxis) – angerechnet werden kann bis zu einem Jahr der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt oder Fachtierärztin für Verhaltenskunde.

Die Erlaubnispflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8f TierSchG umfasst gerade eben nicht eine Ausbildung bzw. ein Training von Hunden mit Verhaltensproblemen und Verhaltensstörungen – für solche Fällen ist aktuell lediglich die Weiterbildung zu verhaltenstherapeutisch arbeitenden Tierärztinnen und Tierärzten die Grundlage für eine tierschutzgerechte Behandlung dieser Tiere.

Darüber hinaus ist der Grundsatz des Tierschutzgesetzes in § 1 festgelegt: Aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Der Schutz des Wohlergehens ist auch in der Bundes-Drucksache 17/11811 festgelegt, da sich Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können.

Leider werden weiterhin veraltete bzw. vermeintlich neue, immer wieder auf physischen und psychischen Druck basierende Trainingsmethoden vermittelt. Auch eine wiederholte und unabgestufte Konfrontation „gesicherter“ Hunde mit belastenden Reizen und Situationen ist als tierschutzwidrig abzulehnen, ebenso Reizüberflutungen (sog. Flooding), ein anhaltender Druckaufbau mit Distanzunterschreitungen und erzwungene „Kooperationen“. Diese Trainingsmethoden erfüllen den Tatbestand des Leidens, z. T. sogar des länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Leidens gemäß § 17 Ziff. 2b TierSchG. Neben den erheblich belastenden Auswirkungen auf das Tier selbst, kann der Einsatz tierschutzwidriger Methoden zudem ein erhöhtes Gefahrenpotential für Menschen darstellen. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass sich auch sachverständige Personen, die bei der o.g. Erlaubniserteilung vom

Veterinäramt hinzugezogen werden können, wissenschaftlich fundiert fortbilden und nicht eigene Philosophien, sondern eine tierschutzgerechte Hundeausbildung umsetzen. Denn nicht tierschutzgerechtes Hundetraining kann Hunde zu „echten Problemhunden“ machen, da sie das notwendige Vertrauen zu Menschen nicht aufbauen können bzw. (immer wieder) verlieren und somit auch kein stabiles und friedfertiges Alternativverhalten erlernen können. Diese Hunde leiden erheblich und stellen auch für die Tierheime und mögliche zukünftige Tierhalter eine große Belastung dar. Es ist festzustellen, dass auch im Fernsehen ausgestrahlte Sendungen über Hundetraining sowie in sozialen Medien verbreitete Trainings-Tipps immer wieder erschreckende Beispiele nicht tiergerechter und nicht tierschutzkonformer Methoden zeigen.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass es dringend erforderlich ist, einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einheitlicher Berufsordnung für „Hundetrainerinnen/Hundetrainer“ und Qualitätsstandards für deren Ausbildungszentren zu schaffen. Letztere müssen auf aktuellen, tiergerechten, wissenschaftlichen Lerntheorien basieren und durch fachlich qualifizierte unabhängige Dozentinnen/Dozenten und Prüferinnen/Prüfer vermittelt werden. Nur mit konkreten einheitlichen Vorgaben, die der wissenschaftlich basierten Verhaltensbiologie und Lerntheorie des Hundes entsprechen, sowie der Festlegung von Ziel, Mittel und Methode bei der Ausbildung von Hunden, kann eine tierschutzkonforme Tätigkeit sichergestellt werden. Hierzu ist auch eine Rechtsverordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 TierSchG und die Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes unumgänglich. In diesem Zusammenhang wäre es auch erforderlich, nicht nur die gewerbsmäßige Hundeausbildung einheitlich zu regeln, sondern auch in Vereinen ein tierschutzgerechtes Hundetraining mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt sicherzustellen.